



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Extractus Diarii Altenburgici, die mit Servient gehaltene geheime Conferenz am 6. Aug. betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. so gar des Sonntags darauf eine geheime, net aus dem sub N. I. hier anliegenden 1648.
 August, jedoch sehr lange und wichtige Conferenz, Protocollo gelesen zu werden. August,
 mit Servient gehalten worden sey, verdie

N. I.

*Extractus Diarii Altenburgici, die mit Servient gehaltene geheime Conferenz,
 am 6. Aug. st. v. 1648. betreffend.*

Sonntages, den 6. Aug. halbweg 7. waren wir bey Herrn Salvio, und überliefer-
 ferten Sr. Excellenz den begehrten Aufsatz der Stände Meynung, in denen am ver-
 wichenen Freytages in consultationem gezogenen Differentien, welchen mein Herr
 Collega entworfen; Sie dabey ersuchend, sie möchten, woserne es seyn könne, nach
 geendiger Predigt, noch Vormittag mit Herrn Graf Servient darauß reden, jedoch
 in guter Geheim, und daß Niemand von diesem Project Nachricht erlange, denn wir
 mit Niemand darauß communiciret, und auf Sr. Excellenz Begehren dasselbe zu
 Papier bracht. ic. Sr. Excellenz war solches gar lieb, die sich auch erbot, mit Herrn
 Graf Servient noch vor der Mahlzeit zu reden, damit Nachmittage die Conferenz
 vor sich gehen könnte: Diese Schrift solle auch in geheim gehalten werden. Sonst ha-
 be Herr Graf Servient gestern besondren, er könne in puncto Satisfactionis kein
 Jota ändern, ohne anderweitten Königlichem Befehl, dessen er sich solches falls erholen
 müste. ic. Ob demnach, jaget Sr. Excellenz, nicht etwa ein Mittel, daß es bey dem
 puncto Satisfactionis Coronæ Gallie zu lassen, wie derselbe zwischen denen Kay-
 serlichen und Königlichem Französichen verglichen, die Stände aber sich ad Proto-
 collum, und auch in einem Schreiben an den König zu Franckreich zu erklären, Sie
 consentirten zwar in solchen Punct, verkünden aber denselben auf solche und solche
 maasse. Nos: Hielten nöthig, daß man bey Herrn Graf Servient versuche, wie
 weit es zu bringen, und alsdenn auf Temperamenta zu gedencken. ic.

Nachdem uns Sr. Excellenz um Mittage notificiret, es habe Herr Graf Ser-
 vient sich entschuldiget, daß er seiner nicht warten könnte, auch die Stunden ver-
 saget, bis 4. Uhr, da er seiner erwarten wolte, uns demnach anheim stellend, ob wir ne-
 bens denen andern, derer wir gestern gedacht, wolten uns, wenn er bey Herrn Graf Ser-
 vient, daselbst auch anmelden lassen. Weil wir solches nicht uneben befunden, redeten
 wir mit dem Herren Weymarischen, daß er sich nicht allein möchte selbst einfinden, son-
 dern auch mit dem Bischofflichen Würzburgischen vergleichen Abrede nehmen. Wir
 aber fuhren Hora 1. zu dem Chur-Brandenburgischen Abgesandten, Herrn Fromholden,
 und vermochten ihn auch dahin, daß er sich dabey befinden wolle. Er berichtete
 sonst, daß der Kayserliche Gesandte, Herr Graf von Nassau, von Münster, an den
 Herrn Grafen von Witzgenstein geschrieben, sie, die Kayserlichen Gesandten, wüßten
 nicht, ob auch die Chur-Brandenburgische Gesandten solches würden bey Seiner Chur-
 fürstlichen Durchlaucht verantworten können, daß sie in ihren Votis dahin giengen, es
 solten die Französische Sachen dieses Orts in Handlung genommen werden, da doch
 Ihre Kayserliche Majestät durch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Hand-Schreiben eis-
 nes andern verlichert worden. Er, der Herr Graf von Witzgenstein, habe sich auch
 selbst vor seine Person in Acht zu nehmen, als ein Stand und Graf des Reichs, damit
 er nicht in Kayserliche Unnade falle. ic. Solches Schreiben habe nun den Herrn
 Grafen von Witzgenstein etwas bestürzt gemacht, den er aber wieder und zwar dadurch
 erigiret, daß Sr. Churfürstliche Durchlaucht albereit von eßlichen Wochen in ihrer
 Instruction geleset, es werde den Tractaten zur Abschleunigung gereichen, wenn
 man auch dem Französichen Interesse alhier zu Ohnabrüg könnte seine abhelfliche
 Maasse geben. Darwider wäre nun kein Churfürstlicher Befehl nachdem ergangen,
 sondern vielmehr, sie solten kein Moment lassen abstreichen, das Friedens-Werck zu
 beschleunigen; auch sich im übrigen in den Französichen Sachen denen Majoribus ac-
 commodiren, wie der letzte Befehl gegeben.

Hora

1648.
August

Hora 2. besuchte uns der Königlich-Französische Resident, Monsieur de la Court, legte Complementen ab, und contestirte, daß Jhro Königl. Majestät und die Cron Frankreich mit Ernst den Deutschen Frieden meyne, dahin würde auch Comte Servient mit allem Fleiß allaboriren. Es sey etwas befremdlich, daß Jheso der Cron Frankreich Satisfaction wiederum wolle in unterschiedenen Stücken disputirlich gemacht werden, und so hoch angezogen, wann etwa einem geringen Stande des Reichs etwas abgehen solte, da man doch solches bey der Cron Schweden Satisfaction nicht in Acht genommen, auch sonst die Guldene Bull und Reichs-Constitutiones bey diesen Tractaten in vielen geändert, und den Octavum Electoratum eingeführet. Die Cron Frankreich habe nach Billigkeit ein anders meritiret. Herr Graf Servient könne das geringste in solchen Punct, der mit den Kayserlichen einmahl richtig verglichen, ändern lassen &c.

1648
August

Hora 3. beliebte denen Chur-Bayerischen Abgesandten bey uns abzutreten, sagten, daß sie Iso von Herrn Graf Servient herkämen, und so viel verstanden, derselbe wolle in puncto Satisfactionis Coronæ Gallicæ nichts ändern lassen. Weil wir auch ihnen Nachricht gegeben, daß Herr Salvius nicht abgeneigt sey, daß das Instrumentum Pacis Suedicæ, wie er geredet, parapheriret, versiegelt, und bey den Ständen deponiret werde, so hätten sie mit denen Kayserlichen alhier anwesenden Herren Plenipotentiaris geredet, welche ihnen solches auch nicht mißfallen lassen. Derohalben möchten wir es nur bey Herrn Salvio dahin richten helfen, daß es geschehe.

Hora 4. Als man vernommen, daß Herr Salvius bey Herrn Graf Servient, schickte Herr Fromhold dahin, und ließ fragen, ob es derselbe leyden könnte, daß er, der Fürstliche Weymarische, der Bischöfliche Würzburgische, und wir uns auch alda einfunden. Weil es nun Jhro, Jhro Excellenz, Excellenz, beyderseits gefällig, sagten wir uns, und der Fürstliche Weymarische zu Herrn Fromholden auf einen Wagen, ließen es auch dem Herrn Würzburgischen wissen, der bald zu Fuß gefolget; Als man sich nun auf Stühle gesetzt, führte Herr Fromhold das Wort, und zwar Anfangs in Französischer Sprache die Complementen ablegend: und wurde darauf in Lateinischer Sprache, weil Herr Graf Servient der Deutschen Sprache nicht kundig, zur Sache selbst geschritten, und der Ordnung der Differentien gefolget, dazu Herr Graf Servient verwichenen Dienstages, als am ersten hujus, selbst Anlaß gegeben, und solche denen Deputirten angedeutet, darüber man sich auch verwichenen Freytages bey gehaltener Re- und Correlation in den Reichs-Collegiis eines gewissen entschlossen. Also war die Erste Differenz, daß die Cron Frankreich Jhro Kayserlichen Majestät verweigert den Titul; *Semper Augustus*, zu geben. Daß nun die Cron Frankreich dessen sich nicht zu entziehen, wurden diese Rationes angeführet: 1) Daß diesen Titul die Römischen Kayser von Zeit Kayser Augusti unstreitig geführet, und also quasi jure hereditario auf einander gebracht. 2) Versie hierunter Majestas totius Imperii Romani, nicht allein eines Römischen Kayser, und könten daher die Stände darin nicht gehelen. So tractirten auch 3) und subscribirten den Friedens-Schluß die Stände des Reichs, so ihrem Kayser solchen Titul nicht zu disputiren. Solchen hätten die Könige zu Frankreich vorhin den Römischen Kaysern gegeben, wie aus den Pacificationibus erscheine, so zwischen Kayser Carolum V. und König Franciscum I. 1526. und 1529. geschlossen. Sey nun Carolo V., der als König zu Hispanien tractiret, solcher Titul vom König zu Frankreich gegeben worden, solte es vielweniger Iso verweigert werden, da mit einem Römischen Kayser tractiret und geschlossen werde. Gleichwie 5) Jhro Königl. Majestät zu Frankreich empfinden würde, wenn man Jhr den Titulum: *Christianissimi* nicht geben wolte, also habe Sie auch zu ermessen, daß von Seiten des Römischen Reichs dergleichen Empfindlichkeit.

Ille: Die Könige zu Frankreich wären auch Augusti, auch habe die Cron Frankreich Könige gehabt, die diesen Nahmen Augusti geführet, und sey also ratio diversitatis wegen des Tituli: *Christianissimi*. Die Cron Frankreich begehre dem

Rd.

1648. August. Römischen Reich an seiner Dignität und Majestät ganz nichts abzuführen. Daß man von Seiten Frankreich einem Römischen Kayser sollte den Titul gegeben haben, sey ihm nicht wissend, habe den jüngsten Vertrag, so Anno 1642. zu Chambery, zwischen dem Kayser und Frankreich, Saphoyen und Mantua aufgerichtet, vor sich, wo dem Römischen Kayser dieses Prædicat nicht gegeben worden. Der Vergleich, de Anno 1526. und 1529. könne nicht allegiret werden, weil der Rdnig Anno 1526. in Verhaft gehalten, und Anno 1529. seine Söhne noch nicht ledig gewesen. Nos: Bey dem Könige zu Frankreich sey Augustus ein cognomen gewesen, aber der Titul: *Semper Augustus* niemahls geführt worden, und gleichwie Sie, Augusti, jedoch den Titul nicht so eben führten, also wäre auch der Kayser und andere Potentaten darum keine Christiani, sondern Heyden, daß sie solchen nicht führten. Ille: Es mangle ihm an Befehl, und müsse er es an Rdniglichen Hof referiren, habe aber doch keine Prohibition. Nos: Wann Se. Excellenz sich in einer solchen Sache wolle auf defectum Mandati beziehen, besorgten wir, er werde es in wichtigen Sachen vielmehr thun. Ille: In andern Sachen mangle es ihm an Befehl nicht, es werde daraus noch wohl zu gelangen seyn. Herr Frömholt: Wann die Cron Frankreich die Lande loco satisfactionis vom Römischen Reich zu Lehen bekäme, werde sie dem Römischen Kayser solchen Titul doch geben? Ille: Er, Frömholt, wisse was er gestern mit ihm geredet, und daß die Cron Frankreich demselben nicht zuwider, so viel die Elsassische Lande anbetreffe, aber eine andere Gelegenheit habe es, mit den Stifften Metz, Tull und Verdun, welche die Cron albereit fast an die hundert Jahr habe.

Nos: Die zweyte Differenz sey wegen des Prædicati, *Landgravius Alsatie*. Nun wäre aber an dem, daß Ihre Kayserliche Majestät noch einige gewisse Stücke der Elsassischen Lande in Händen behalte, und sie demnach auch des Tituls sich zu gebrauchen, und könnte derselbe so wohl von Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät, als auch von Seiten Frankreich geführt werden. So sey auch von denen Ständen als ein Temperamentum geachtet worden, daß Kayserlicher Majestät Ferdinandi II. Titul Anfangs des Instrumenti Pacis ganz gesetzt werde, und auch unter andern dieser Titul, weil gleichwohl Ihre Kayserliche Majestät solche Lande Zeit ihres Lebens besessen, und dieselbe erst vermittelst dieser Tractaten an die Cron Frankreich kämen; Jetzt regierender Kayserlicher Majestät Ferdinandi III. Titul aber könne abbrevi- ret werden. Und dieses vor jeso. In das künfftige aber stehe bey der Cron Frankreich, ob sie Ihre Kayserlichen Majestät wolle diesen Titul geben. Ihre Kayserliche Majestät und Dero Erb-Haus bliebe jedoch solchen zu gebrauchen bevor. Ille: Die Kayserlichen Gesandten haben vorhin ein mehrers wegen dieses Tituls concediret, als jeso der Stände Vorschlag. Ihre Rdnigliche Majestät werde hierin nicht weichen, auch ehe und bevor der Kayser und das Haus Oesterreich sich dieses Tituls begeben, das Geld nicht auszahlen, so Sie gegen und wegen dieser Elsassischen Lande dem Hause Oesterreich zu entrichten, verwilliget habe. So behalte auch das Haus Oesterreich nichts an den Elsassischen Landen. Was demselben restituiret werde, gehöre nicht darzu. Nos: Die Stände möchten wünschen, daß, als die Herren Französischen sich mit denen Kayserlichen wegen der Lande verglichen, es auch wegen des Tituls geschehen.

Daß (3.) der *Mediatorum* in dem Instrumento Pacis Gallico gedacht werde, könnten die Stände geschehen lassen, hielten aber dafür, weil dieselbe vornemlich allein in puncto Satisfactionis sich gebrauchen lassen, daß ihrer daselbst zu erwehnen. Der Päpstliche Nuncius dürffte auch wohl selbst darzu kein Belieben tragen, und mit den Gravaminibus und andern Sachen nichts wollen zu thun haben. Ille: Was bis- hero unterschieden, replicando, duplicando &c. schriftlich gewechselt, hätten sie, die Französischen, vermittelst der Mediatorum an die Kayserlichen gebracht, und von ihnen wieder empfangen. Der Päpstliche Nuncius wolle freylich dieses ganze Instrument also nicht unterschreiben. Es sey aber albereit ein Weg heredet, daß ein

Sechster Theil.

D 9

ab

1648.
August

absonderlich Project zu verfertigen, so derselbe zu unterschreiben, darin solche Sachen ausgelassen würden. *Nos:* Solches dürffte allerhand Bedencken nach sich führen, weil künfftig Zweifel könte erwecket werden, welches das wahre Instrument wäre. *Ille:* Deswegen werde sich schon ein Mittel finden, und könten wir leicht ermessen, daß die Cron Franckreich eben so wohl wolle was beständiges abhandeln und schliessen.

1648.
August

Nos: (4.) In Art. 1. *Pax sit Christiana &c.* halte man dafür, daß des Königs zu Hispanien nicht zu gedencken, dieweil man eo ipso gestehet und einräumet, daß mit dem Könige zu Hispanien zugleich müsse geschlossen werden. Man könne aber solche Einmischung von Seiten der Stände nicht zulassen, und wären daher die Worte: *Rex Hispaniarum* auszulassen.

(5.) Über den §. *Cum autem &c.* welcher die Assistentz betrifft, habe man sich von Seiten der Stände nichts entschlossen, sondern dafür gehalten, daß solcher zu versparen, und alsdann vorzunehmen, wenn man in übrigen Puncten richtig, welches solchen falls auch ohnverlängt geschehen solle. *Ille:* Dieser Punct müsse vor allen andern richtig seyn, und würden sich die übrigen alle leicht geben. Denn man leicht zu erachten, daß derselbe der Cron Franckreich am meisten anliege. *Nos:* Wenn man im übrigen richtig, und des Frieden versichert, werde dieser Punct dadurch trefflich facilitiret, und demselben desto geschwinde abzuhelffen seyn. Die Cron Franckreich sey gnugsam versichert, weil doch kein Friede zu hoffen, bis auch dieser Punct seine Erledigung: Die Stände düßten auch sonst zu keiner endlichen Resolution zu bringen seyn. *Ille:* Blieb auf seiner Meynung, daß dieser Punct erst zu erdtern.

Nos: Was (6.) den §. *Quo magis autem &c.* betreffe, so von der Cron Franckreich Satisfaction rede, so habe es zwar dabey sein Bewenden, damit aber keine *semina discordiarum & novorum motuum* blieben, so werde eine Erläuterung nöthig seyn, *Gr. Excellenz* solches auch nicht zuwider fallen, also 1) daß durch Cession der Stifter, Metz, Tull und Verdun sich allein verstehe auf dasjenige, was de Territorio Episcopatum, nicht aber auf dasjenige, so sub Diocesi derselben Bischömer gewesen. Als auch vormahls verlautet, ob wolten die Königlich-Franckböhschen Plenipotentiarii diesen passum so weit extendiren, hätten sie sich vernehmen lassen, es geschehe ihnen Unrecht. So würden auch 2) diejenigen Stände, so von solchen Bischömern Lehen trügen, darum in keine Subjection gesetzt werden können, nachdem ein grosser Unterscheid unter einen Lehen-Mann und einen Unterhanen. 3) So sey auch der Cron Franckreich an den Elßässischen Landen und Sundgau, wie auch an der Bogtey Hagenau ein mehrers nicht zugeeignet, als das Haus Oesterreich gehabt, daher dann andern Eingeseßenen an ihrer Immedietät und Juribus nichts abgehe. *Ille:* Dieser Satisfaction Punct sey länger als vor einem Jahr richtig abgehandelt und geschlossen, und habe er nicht vermuthen können, daß die Stände darin etwas moviren würden. Er habe keinen Befehl, etwas zu ändern oder declariren zu lassen, wolle auch lieber sterben. *Nos:* Man begehre nichts zu ändern, sondern nur zu erläutern, und dasjenige zu sehen, wohin sie, die Königlich-Franckböhschen, sich mehrmahls selbst erkläret, solches könte nun in dem verglichenen Articul mit wenigen, oder in einem absonderlichen geschehen. *Ille:* Er bäte zum höchsten, man wolle ihm damit verschonen, es koste ihm sein Leben. Er halte dafür, die Cron Franckreich habe es um die Stände nicht mericiret: es betreffe etwa den Grafen zu Nassau-Sarbrück, ob man darum wolle das ganze Friedens-Werck zerfallen lassen. Die Cron Franckreich habe die Stifter an die 100. Jahr gehabt, und werde solche igo in keine Tractaten kommen lassen. *Nos:* Es wären viel Stände darunter interessiret, die ja vigore Amnestiae generalis müsten in den Stand restituiert werden, darinnen sie sich ante hos motus befunden. *Gr. Excellenz* wolte fast solches dem Ansehen nach einräumen, als aber erwehnet wurde, es werde vielleicht kein Bedencken haben, wenn man es auf die Possessionem in Anno 1618. oder Annis 1624. stellte, so giengen sie wieder zurück, und sagten, sie könne nichts ändern lassen. Worm Jahre hätte

1648. hätten die Kayserlichen dem Worte: *districus*, das Wort *secularis* wollen beysetzen, 1648.
August. welches sie, die Französische, nicht zugelassen, darum es auch widerum ausgedacht August.

Nos: Ob dann die Cron Frankreich vermeyne, das Jus Territoriale zu exerciren, so weit sich die Diocesis bemeldter Stifter vorhin erstreckt. *Ille*: Die Cron Frankreich habe freylich so weit das Jus Superioritatis. *Nos*: Wann es die Intention, betrübe es uns von Herzen, und sehen wir einen elenden Ausgang der Tractaten, und keinen Weg ferner zu tractiren. *Ille*: Er wolle unsere Interpretation und Erinnerungen nicht improbare noch approbare, sondern sage allein, daß er keinen Befehl, eine Additionem oder Declarationem zu zulassen ic. So wolte er auch dafür halten, daß ganz Sundgau der Cron Frankreich verwilliget, und also auch die Graffschafft Pfyrdt, so das Haus Oesterreich von dem Stiff Basel zu Lehen trage. Davon noch weitläufftig geredet wurde.

Nos: (7.) Bey dem §. *Quod si restituendorum* &c. hoffe man, Se. Excellenz werde kein Bedencken haben, den Verlus: *Quemadmodum vero tales* &c. aus dem Schwedischen Instrumento beyrücken zu lassen. Als nun Sr. Excellenz explicirer würde, was dessen Inhalt, und Herr Salvius auch mit zuredete, sagte sie, es solle den Ständen anheim gestellt seyn.

Nos: (8.) Halte man dafür, daß wenn Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Trier, Dero Churfürstliches Votum, zu jetziger Kayser Wahl einschicke, so hätten hingegen Kayserliche Majestät Dero die Wahl Capiculation zuzufertigen. Mit welchem Vorschlag der Chur-Trierische Abgesandte zufrieden gewesen. Was aber das Lüneburgische Deposicum anbetrefte, so solle im Nahmen der Stände an den Herrn Gubernatoren in den Spanischen Nieder-Landen, des Erb-Herzogs Fürstliche Durchlaucht, deswegen geschrieben werden. Solte nun solches ante conclusam Pacem nicht erfolgen, könte es dem Instrumento Pacis einverleibet werden.

(9.) Könne des §. *Princeps Fridericus* &c. remissive gedacht, und sich auf das Schwedische Instrumentum bezogen werden, weil die Cron Frankreich ja Bedencken trägt, das Kloster Hornbach expresse zu nennen. *Consentiebat*.

(10.) Das Chur-Trierische Reservatum wegen der Württembergischen Klöster, könne nicht statt finden, zumahl die Chur-Trierischen in puncto Amnestia albereit davon abgestanden, und solches lieber geschehen lassen, als daß man ein Gegen Reservatum Württembergischen Theils auch beygefügt. Herr Salvius: Es lauffe wider den Vergleich in puncto Gravaminum. Herr Graf Servient: Stelle es auf der Stände Gutbefinden.

Nos: (11.) Warum in §. *Principes Wurtembergicis* die Worte: *in Alsatia* auszulassen, sehen wir nicht, dann die Cron Frankreich ja nicht mehr begehren werde, als dem Haus Oesterreich zuständig gewesen. Die Graf und Herrschafften Homburg und Reichenweyer seyen unstreitig Reichs Lehen. Solten aber Se. Excellenz ja Bedencken haben, solche obige Worte stehen zu lassen, müsten doch die nachfolgende Worte: *ubicunque sita* verbleiben ic. Se. Excellenz wolte, daß auch das Wort *ubicunque* solle weg bleiben.

Nos: (12.) §. *Dux de Croy* &c. sey zu lassen, wie derselbe im Schwedischen Instrumento verglichen, sintemahl Binsingen unstreitig ein immediat-Lehen des Reichs, mit den Stifftern Mes, Tull und Verdun gang nichts gemein, und von denselben weit gnuß ab gelegen. *Ille*: Er habe keine eigentliche Nachricht, wenn man nur in puncto Assistentia richtig, würde aus solchen Sachen bald zu gelangen seyn.

Nos: (13.) Der §. *de Comitibus Nassau-Sarbrück* &c. werde zu setzen seyn, wie im Schwedischen Instrumento, denn als der Herr Graf im Exilio gewesen, und sich zu Sechster Theil.

1648. August. Mes aufgehalten, sey er allda belanget worden. Ob er nun wohl seine Exceptio- nem Declinatoriam eingewendet, so sey doch in Contumaciam verfahren worden. Wann nun das Parlament zu Mes könne dadurch seine Jurisdictionem fundiren, könnte es männiglich unter sich ziehen. Ille: Der Graff habe nach dem Parisischen Hoff appelliret, ob man wegen eines einigen Graffen wolle solche; Weitläuff- tigkeit suchen, habe man doch wohl andere Sachen wieder die Reichs-Constitutiones verwilligt, als den Octavum Electoratim. Nos: Es wäre wohl nachzusehen, wann man nicht auf die Cron Frankreich das Absehen gerichtet, und dero selben hierinn zu gefallen gehen wollten.

1648. August.

Nos: (14.) Man hoffe, Se. Excell. werde es bey dem Schwedischen Instrumento lassen, und den §. Tandem omnes &c. die Amnelti in den Kayserlichen Erb- Landen betreffend, also einrichten, wie er mit der Cron Schweden verglichen. Ille: Wann man im übrigen zum Schluß gelanget, werde es daran nicht haffren.

Nos: (15.) Der §. de Ordine Melitensi, sey auszulassen, weil es allerhand Dis- putationes erwecken, und denen Ständen, so darunter interessirt, præjudiciren, selben Orden aber doch nichts mehrers zugehen werde. Herr Salvius: Es lauffe wie- der die Transaction in puncto Gravaminum. Herr Graff Servient: Stellet es dahin.

Nos: (16.) Der §. Qui durante bello &c. lauffe wieder die verglichene Re- stitution ex capite Amnistia, vel generalis restitutionis. Davieder nun, wird von Sr. Excell. nichts eingewendet.

Nos: (17.) Könne man geschehen lassen, daß der Gravaminum remissivè und der Reformirten auf solche Masse gedacht werde, wie Se. Excellenz vorgeschla- gen.

Nos: (18.) Halte man die Additionem sub Lit. E. die Reformation des Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths betreffend ohnndthig, weil Ihre Kayserliche Majes- tät, was disfalls in puncto Justitiæ verglichen, ante ratificaram Pacem zu Werk zu richten, und andern falls denen litigirenden Partheyen die Exceptio declinato- ria bevor bleibe.

Leztlich wird erwehnet, daß man den §. Item de Controversia &c. auf des Fürstlich-Savoyischen Begehren dahin, und bis zu vorhabender Unterredung mit Sr. Excellenz gestellet, und, wie er gesagt, auf gütliche Vergleichung stelle. Ille: Es be- treffe egliche Zinsen, wegen der von der Cron Frankreich deponirten Gelder, so der Her- zog von Mantua nicht annehmen wollen. Ihre Königlich Majestät aber werden sol- ches auch nicht ansehen, zu erweisen, daß sie ein solches Geld nicht achte.

Es war allbereit 8. Uhr, schied man also voneinander, und sagten Se. Excell. ge- gen uns bey dem Abschied, man möchte nicht ungleich nehmen, daß sie eine und andere Wort gebraucht.

S. VII.

Chur: Trieri-
sche Postulata
die Kayserliche
Wahl-Capitu-
lation und
arrestirten
Deposita bez-
treffend.

Mittler Zeit gab der Chur-Trierische Gesandte Scherer zu erkennen, was ge- stalt in dem Französischen Instrumento Pacis zwey unterschiedene Puncta enthal- ten wären, so Se. Churfürstliche Gna- den zu Trier betreffen. Der erste con- cernire die Kayserliche Wahl-Capitu- lation, welche von Ihrer Kayserlichen Ma- jestät zu Vollziehung, an Se. Churfürst- liche Gnaden noch nicht geschickt, auch das Regale, so nach dem Herkommen einem je- den Churfürsten abzustatten sey, noch nicht

erle-